

1.6 KOMMUNALES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ (KEG)

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. e der Gemeindeverfassung am 9. Dezember 2023 erlassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Gemeinderat	2
Art. 3	Gemeindevorstand, 1. Gemeindepräsidium	2
Art. 4	2. Weitere Mitglieder	2
Art. 5	3. Gemeinsame Bestimmungen	2
Art. 6	4. Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge.....	3
Art. 7	Kommissionen, 1. Geschäftsprüfungskommission und Baukommission	3
Art. 8	2. Bildungskommission.....	3
Art. 9	3. Weitere Kommissionen	3
Art. 10	4. Fach- und Arbeitsgruppen.....	3
Art. 11	5. Gemeinsame Bestimmungen	3
Art. 12	Delegierte	4
Art. 13	Spesen	4
Art. 14	Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen	4
Art. 15	Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts	4

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen.

Art. 2 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ein jährliches Fixum sowie Sitzungsgelder.

² Das jährliche Fixum beträgt:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates CHF 2'500.-;
- b) für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates CHF 1'500.-.

³ Das Sitzungsgeld für Sitzungen inklusive die übliche Vorbereitung beträgt CHF 180.- pro Sitzung.

⁴ Aktuarinnen oder Aktuare, die nicht bei der Gemeinde angestellt sind, werden für Sitzungen und Protokollausfertigungen mit CHF 45.- pro Stunde entschädigt.

Art. 3 Gemeindevorstand, 1. Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt ihre oder seine Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 80% aus.

² Allfällige Nebenbeschäftigungen sind offenzulegen. Die Summe darf zusammen mit dem Gemeindepräsidium einen Beschäftigungsumfang von 100% nicht überschreiten.

³ Die Entschädigung besteht aus Grundgehalt und 13. Monatslohn und wird wie folgt berechnet:

- a) 120% des Minimums des Lohnbandes 19 gemäss kommunalem Lohngesetz;
- b) Anspruch auf eine Erhöhung pro Legislatur (per 1. Januar) um 8% des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142%;
- c) Teuerungsausgleich nach der für das Gemeindepersonal geltenden Regelung.

Art. 4 2. Weitere Mitglieder

¹ Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes üben ihre Tätigkeit mit einer Anstellung im Umfang von 25% aus.

² Die Entschädigung besteht aus Grundgehalt und 13. Monatslohn und wird wie folgt berechnet:

- a) 120% des Minimums des Lohnbandes 17 gemäss kommunalem Lohngesetz;
- b) Anspruch auf eine Erhöhung pro Legislatur (per 1. Januar) um 8% des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142%;
- c) Teuerungsausgleich nach der für das Gemeindepersonal geltenden Regelung.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält zudem ein jährliches Fixum von CHF 1'500.-.

Art. 5 3. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Das Mitwirken in Kommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen als Mitglied des Gemeindevorstandes gehört grundsätzlich zum gesetzlichen Anstellungsumfang und wird nicht zusätzlich entschädigt. Allfällige Entschädigungen für diese Tätigkeiten sind der Gemeinde zu erstatten.

² Der Gemeindevorstand legt in einer Verordnung unter Berücksichtigung des Anstellungsumfangs und des mit der Vertretung verbundenen Zeitaufwands fest:

- a) welche Vertretungen im gesetzlichen Anstellungsumfang ohne zusätzliche Entschädigung enthalten sind und;
- b) welche Vertretungen nicht direkt zu den Aufgaben eines Vorstandsmitglieds gehören oder als zusätzliche Aufgabe übernommen und zusätzlich entschädigt werden.

³ Weitere Tätigkeiten können als Nebenbeschäftigungen nach Massgabe der Gemeindeverfassung ausgeübt werden.

Art. 6 4. Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge

¹ Um aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zu entschädigen, welche die übliche Arbeitslast von Vorstandsmitgliedern übersteigen, steht dem Gemeindevorstand zusätzlich zur Entschädigung nach Artikel 3 und 4 ein Kredit zur Verfügung, welcher dem Betrag für eine Anstellung im Umfang von höchstens 30 Prozent entspricht.

² Innerhalb dieses Kredits kann der Gemeindevorstand bei Bedarf dem Gemeindepräsidium oder weiteren Vorstandsmitgliedern eine befristete zusätzliche Entschädigung für aufwändige Projektarbeit oder besondere Aufträge zusprechen. Er legt dabei den Umfang und die Dauer für die jeweilige Projektarbeit bzw. den jeweiligen Auftrag fest.

³ Über eine Erhöhung oder Verlängerung entscheidet der Gemeindevorstand, sofern der Kredit eingehalten wird.

Art. 7 Kommissionen, 1. Geschäftsprüfungskommission und Baukommission

¹ Die Mitglieder der GPK und der Baukommission erhalten ein jährliches Fixum sowie Sitzungsgelder.

² Das jährliche Fixum beträgt:

- a) für Präsidentin oder Präsident CHF 2'500.-;
- b) für die übrigen Mitglieder CHF 1'500.-.

³ Reisezeit und Fahrspesen vom bzw. zum Wohnort können bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusätzlich gemäss Abs. 2 bzw. Art. 13 vergütet werden.

Art. 8 2. Bildungskommission

¹ Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Bildungskommission erhalten ein jährliches Fixum, Sitzungsgelder sowie eine Entschädigung für allfällige Unterrichtsbesuche.

² Das jährliche Fixum beträgt CHF 1'500.-.

³ Sitzungsgelder werden auch für Klausurtagungen ausgerichtet.

⁴ Die Entschädigung pro Unterrichtsbesuch inkl. Nachbesprechung beträgt CHF 100.-.

Art. 9 3. Weitere Kommissionen

¹ Die Mitglieder von weiteren Kommissionen erhalten Sitzungsgelder.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 60.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum nach diesem Gesetz bezieht.

³ Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von CHF 45.- pro Stunde entschädigt.

Art. 10 4. Fach- und Arbeitsgruppen

¹ Die Mitglieder von Fach- und Arbeitsgruppen erhalten für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 60.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum nach diesem Gesetz bezieht.

Art. 11 5. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Das Sitzungsgeld für Sitzungen inklusive die übliche Vorbereitung beträgt:

- a) für Sitzungen bis 1 Stunde CHF 90.-;
- b) für Sitzungen bis 3 Stunden CHF 180.-;
- c) für Halbtagesitzungen CHF 220.-;
- d) für Tagessitzungen CHF 440.-.

² Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) erhalten 50% der Sitzungspauschale.

³ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.

Art. 12 Delegierte

¹ Delegierte gemäss Art. 33 Ziff. 6 sowie Art. 46 Ziff. 4 und 5 Gemeindeverfassung erhalten für Sitzungen inkl. Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-.

² Kein Sitzungsgeld wird ausgerichtet, wenn die delegierte Person:

- a) von der betreffenden Institution entschädigt wird;
- b) ein Fixum nach diesem Gesetz bezieht oder
- c) ihre Aufgabe im Rahmen der von der Gemeinde entlöhnten Arbeitszeit erfüllt.

Art. 13 Spesen

¹ Spesen werden nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts vergütet.

² Der Gemeindevorstand kann für die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie für leitende Mitarbeitende der Gemeinde Spesenpauschalen vorsehen sowie deren Umfang und Höhe regeln.

Art. 14 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmzählenden werden für Abstimmungen und Wahlen mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt.

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen vom 22. November 2021 aufgehoben.